

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates\*  
vom 3. Juni 2004

KR-Nr. 226/2004

## **Geschäftsreglement des Kantonsrates (Änderung)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 3. Juni 2004,

*beschliesst:*

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 50. Abs. 3 streichen (wird neu § 50 a).

§ 50 a. Das erstunterzeichnete Ratsmitglied eines abzuschreibenden Vorstosses hat das Recht auf Anhörung in der vorbereitenden Kommission. Das Mitglied kann sich auch schriftlich äussern. Anhörungsrecht

§ 51. Abs. 4 streichen.

§ 68. Abs. 1 unverändert.

Für einzelne Sitzungen können die Fraktionen für Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung bestimmen. Das zuständige Kommissionspräsidium ist über die Stellvertretung frühzeitig zu benachrichtigen.

Zürich, 3. Juni 2004

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Emy Lalli

Die Sekretärin:  
Ursula Moor-Schwarz

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Emy Lalli, Zürich (Präsidentin); Hans Peter Frei, Embrach; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Raphael Golta, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Dr. Thomas Heiniger, Adliswil; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Thomas Isler, Rüslikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Peter Reinhard, Klöten; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Thomas Weibel, Horgen; Sekretärin: Ursula Moor-Schwarz, Höri.

## Bericht

### § 50, Abschreibung unbehandelter Vorstösse

Das Anhörungsrecht bei der Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen ist *systematisch* falsch eingeordnet. Es soll neu mit unverändertem Wortlaut in einem § 50 a gefasst werden.

### § 51, Inhalt (des Ratsprotokolls)

Im Gegensatz zu anderen parlamentarischen Vorstössen werden Anfragen im Rat nicht behandelt. Sie werden vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Antworten auf Anfragen können über die Geschäftskontrolle des Kantonsrates und über das Protokoll des Regierungsrates erschlossen werden. Auf einen zusätzlichen Abdruck der Antwort im Ratsprotokoll soll – nicht zuletzt aus Spargründen – verzichtet werden.

### § 68, Stellvertretung

Die Stellvertretung in den Kommissionen ist im Zug der letzten Revisionen des Geschäftsreglementes erleichtert worden:

Gemäss Geschäftsreglement vom 22. Dezember 1980 (OS 48, 171) konnte nur das *Ratspräsidium* ein Mitglied einer nichtständigen Kommission, das aus «triftigen» Gründen verhindert war, an den Sitzungen teilzunehmen, durch ein anderes Mitglied ersetzen. Mit der Totalrevision vom 15. März 1999 (OS 55, 164) wurde die Befugnis, ein aus triftigen Gründen verhindertes Mitglied für einzelne Sitzungen zu ersetzen, an die *Fraktionen* delegiert. Mit der Änderung vom 17. Dezember 2001 (OS 57, 229) entfiel das Erfordernis der «triftigen Gründe».

Heute kommt es immer wieder vor, dass die Fraktionen Stellvertretungen nicht nur für «einzelne Sitzungen», sondern für die Dauer der Vorberatung eines bestimmten Geschäftes bestimmen. Dies etwa dann, wenn ein Kommissionsmitglied bei einem bestimmten Geschäft eine besondere *Interessenbindung* hat. Dies aber auch dann, wenn eine Fraktion für ein bestimmtes Geschäft ein Mitglied mit *Spezialwissen* abordnen möchte.

Vorab *kleinere* Fraktionen machen geltend, dass sie in Kommissionen mit einem breiten Themenspektrum (wie etwa der KEVU) darauf angewiesen seien, Personen mit einem besonderen Fachwissen abord-

nen zu können. Demgegenüber wird geltend gemacht, dass es dem Sinn der ständigen (Sach-)Kommissionen zuwiderlaufe, wenn sich diese je nach Geschäft immer wieder neu zusammensetzen.

Ob jemand tatsächlich «verhindert» ist, an «einzelnen» Sitzungen teilzunehmen, lässt sich kaum überprüfen. Insofern ist es ehrlicher, künftig auf das Erfordernis der «Verhinderung» zu verzichten. Die Koordinationskonferenz der ständigen Kommissionen vom 17. November 2003 hat einen entsprechenden Antrag mit deutlichem Mehr verabschiedet.

Die vorgeschlagene Neuerung berührt die Stellvertretungs-Regelung in der Geschäftsleitung und in den Aufsichtskommissionen *nicht* (siehe § 68 Abs. 3 Geschäftsreglement, welcher unverändert bleiben soll). Sie wird in der Praxis die Stellvertretung in den *Sachkommissionen* erleichtern.

### **Antrag**

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beantragt dem Rat mit 9 zu 0 Stimmen, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.